

II-4506 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR BAUTEN UND TECHNIK**

Zt. 10.101/115-I/1/78

XIV. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 1978 12 11

Parlamentarische Anfrage Nr. 2119 der Abg.  
Ing. Letmaier und Gen. betr. Amortisationsplan  
für die Gesellschaftsstrecken des Bundesstrassen-  
netzes.

2103/AB

1978 -12- 11

zu 2119 IJ

An den  
Herrn Präsidenten des Nationalrates  
Anton Benya  
Parlament  
1010 Wien

Auf die Anfrage Nr. 2119, welche die Abgeordneten Ing. Letmaier und Genossen am 13.10.1978, betreffend Amortisationsplan für die Gesellschaftsstrecken des Bundesstrassennetzes an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:)

Laut den Jahresabschlüssen 1977 haben die Verbindlichkeiten der Gesellschaften mit 31.12.1977 betragen:

(Werte gerundet)

Arlberg Straßentunnel AG.	2657 Mio S
Pyhrn Autobahn AG.	2169 Mio S
Brenner Autobahn AG.	2786 Mio S
Tauern Autobahn AG.	10028 Mio S

Zu 2:)

Im laufenden Jahr (1978) wurden bis 31.10.1978 Haftungszusagen des Bundes für folgende Kreditaufnahmen erteilt:

	Kapital	Zinsen
Arlberg Straßentunnel AG.	1327 Mio S	1153 Mio S
Brenner Autobahn AG.	220 Mio S	70 Mio S
Pyhrn Autobahn AG.	728 Mio S	494 Mio S
Tauern Autobahn AG.	2040 Mio S	1049 Mio S

Zu 3:)

Der Kapitalbedarf für die noch auszubauenden Strecken ergibt sich aus dem gesetzlichen Haftungsrahmen abzüglich seiner Aushützung zum 31.10.1978 in folgender Höhe:

Arlberg Straßentunnel AG.	779 Mio S
Brenner Autobahn AG.	die im Gesetz vorgesehene Strecke ist fertiggestellt
Pyhrn Autobahn AG.	7971 Mio S
Tauern Autobahn AG.	4087 Mio S

Zu 4:)

Die Verbindlichkeiten sind von den Gesellschaften entsprechend der vereinbarten Konditionen (Rückzahlungs- und Zinsenfälligkeit, Zinshöhe etc.) zu tilgen. Auf Grund der Vielzahl und der Verschiedenartigkeit der eingegangenen Verbindlichkeiten erfolgt die Tilgung daher nicht in jährlich gleichbleibenden Amortisationsquoten.

Gemäß dem Finanzierungsgesetz können Rückzahlungen der Verbindlichkeiten bis zu höchstens dreißig Jahren erstreckt werden. Eine theoretische gleichbleibende jährliche Amortisationsquote ist ihrer Höhe nach von der Tilgungszeit abhängig.

Zu 5: und 6:)

Gemäß den Bestimmungen der betreffenden Bundesgesetze über die Finanzierung der Gesellschaftsstecken der Arlberg Schnellstraße, Brenner Autobahn, Pyhrn Autobahn und Tauern Autobahn werden die für die Herstellung der Strecken erforderlichen Mittel außer durch Einzahlungen auf das Grundkapital und durch sonstige gesetzlich vorgesehene Zahlungen der Aktionäre, durch Kreditoperationen der Gesellschaften aufgebracht. Da die Gesellschaften entsprechend dem Bedarf und der jeweiligen Situation am Geldmarkt sowohl lang- als auch kurzfristige Verbindlichkeiten eingehen, ergibt sich zwangsläufig die Notwendigkeit Umschuldungen vorzunehmen, d.h. fällig gewordene Verbindlichkeiten zu tilgen und durch neue Verbindlichkeiten zu ersetzen.

Durch solche Umschuldungen wird aber der Gesamtbetrag der Haftungsübernahme des Bundes nicht verändert, sie sind daher für die künftigen Zahlungen aus der Haftungsübernahme des Bundes von keiner Auswirkung.

Zu 7:)

Im Jahre 1977 wurden folgende Mauteinnahmen erzielt  
(netto nach Abzug der Umsatzsteuer):

Brenner Autobahn AG.	460 Mio S
Tauern Autobahn AG.	205 Mio S

Für 1978, 1979 und 1980 werden nach derzeitigem Stand folgende Mauteinnahmen erwartet:

	1978	1979	1980
Arlberg Straßentunnel	10	100	130 Mio S
Brenner Autobahn	510	550	580 Mio S
Pyhrn Autobahn	70	170	190 Mio S
Tauern Autobahn	250	280	350 Mio S

Eine Vorschau für 1985 und 1990 ist wegen des langen Vorhersagezeitraumes und wegen des Umstandes, daß der Arlberg Straßentunnel und der Gleinalmtunnel erst in diesem Jahr den Betrieb aufgenommen haben, sowie die Gesamtstrecken, ausgenommen die Brenner Autobahn, erst in den folgenden Jahren fertiggestellt werden mit einer wesentlichen Unsicherheit behaftet und würde keine realistische Aussage liefern. In Hinblick auf die laut den Finanzierungsgesetzen bis zu dreißig Jahren erstreckbare Tilgungszeit, ist der Anteil der Bedeckung durch die Mauteinnahmen insgesamt derzeit auch nicht annähernd abschätzbar.

Zu 8:)

Die Höhe der Finanzierungskosten ist von der Tilgungszeit und dessen Zinssatz abhängig. Gemäß den Finanzierungsgesetzen ist die Tilgungszeit mit dreißig Jahren begrenzt. Für eine Ausnützung der dreißigjährigen Tilgungszeit sind entgegen der Ansicht des Fragestellers jedoch Umschuldungen auf jeden Fall erforderlich, da bei Operationen am Kreditmarkt kürzere als dreißigjährige Laufzeiten üblich sind. Soferne keine Umschuldungen vorgenommen werden, d.h., daß die mit Bauende aushaltenden Verbindlichkeiten zu den vereinbarungsgemäßen Fälligkeiten beglichen werden, dürften bei gleichbleibendem Zinsniveau die Finanzierungskosten 100 % der Baukosten nicht übersteigen.

Zu 9:)

Es ist richtig, daß der im Finanzierungsgesetz für die Tauern Autobahn festgesetzte Haftungsrahmen wird erhöht werden müssen.